BERLINER

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Heft 1. 2. 2016

SONDERKONDITIONEN

Exklusive Mitgliedsleistungen bei Strom und Gas

Besuchen Sie unsere Internetseite

Neujahrsempfang 2016

Ein stabiler Start ins neue Jahr - Berliner Kfz-Gewerbe geht mit Zuversicht ins neue Jahr

Das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe ist mit einem ersten Höhepunkt ins neue Jahr gestartet, die Kfz-Innung Berlin lud zum traditionellen Neujahrsempfang ein.

Obermeister Thomas Lundt begrüßte neben zahlreichen Mitgliedern die Verbandskollegen und Verbandsgeschäftsführer aus Berlin und Brandenburg sowie unsere Partner aus Politik, Wirtschaft und Medien im großen Saal des BTZ.

Obermeister Lundt verwies in seiner Begrüßungsrede auf die positive Entwicklung der Wirtschaft unserer Hauptstadt und im Kraftfahrzeuggewerbe.

Das Autojahr 2015 brachte Zuwächse bei Neu- und Gebrauchtwagen. Das erfreuliche Plus im abgelaufenen Verkaufsjahr ist allerdings ausschließlich auf den starken Anstieg der gewerblichen Neuzulassungen zurückzuführen: Die Zahl der auf gewerbliche Halter zugelassenen Pkw stieg 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 8,9 Prozent, während die Zahl der von Privatpersonen zugelassenen Wagen um 0,2 Prozent sank. Der Anteil der privaten Neuzulassungen am Gesamtmarkt ging damit auf 34,2 Prozent zurück (2014: 36,2 Prozent). Dagegen stieg der Anteil der gewerblichen Neuzulassungen auf 65,8 Prozent (2014: 63,8 Prozent).

Erneut hat sich ein Innungsbetrieb als „Fachbetrieb für historische Fahrzeuge“ qualifiziert. Im Anschluss an seine Rede überreicht Obermeisters Thomas Lundt die Zertifizierungsurkunde mit dem Zusatzschild an den stell. Obermeister Manfred Zellmann.

Einer der großen Herausforderungen im neuen Jahr ist die Integration von Flüchtlingen in den Berliner Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

Fröhliche Gäste: Janika Kühne und Sabine Schultz, Sekretärinnen des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführung der Handwerkskammer Berlin.

Das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe hat schon immer Menschen aus anderen Kulturen integriert und ausgebildet. Nun sind wir in besonderer Weise gefordert. Die Kfz-Innung Berlin und die Innungsbetriebe bringen sich mit dem „Arrivo Projekt“ bereits heute aktiv ein. „Wir haben schon im ersten Jahr sehr gute Erfahrungen gemacht und erfolgreich Flüchtlinge an Ausbildungsbetriebe vermittelt“, sagte Thomas Lundt. Die Handwerkskammer hat gemeinsam mit dem Berliner Senat das Projekt „Arrivo“ ins Leben gerufen, dessen Aufgabe es ist, geflüchtete Menschen in eine handwerkliche Ausbildung zu bringen.

Als erfolgreichstes Instrument zur Integration von Flüchtlingen überhaupt,

nannte Thomas Lund die Aus- und Weiterbildung.

Für 2016 ist eine stabile Geschäftsentwicklung des Kfz-Gewerbes zu erwarten, denn die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem verhaltenen Aufschwung.

Im Jahr 2016 werden die Unternehmen laut dem Herbstgutachten der führenden deutschen Wirtschaftsinstitute kräftig in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge investieren. Die Zinsen bleiben niedrig. Der private Konsum wird weiter zunehmen. Angesichts dieser Prognosen dürfte sich der Automobilmarkt in Deutschland weiter positiv entwickeln.

Für das Jahr 2016 erwartet das Kfz-Gewerbe insgesamt 3,2 Millionen Pkw-Neuzulassungen und rechnet mit 7,3 bis 7,4 Millionen Pkw-Besitzumschreibungen.

Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung liegt einer der Hauptgründe für die gute Werkstattauslastung sicherlich auch in den niedrigen Kraftstoffpreisen. Denn hierdurch steigt tendenziell das Ausmaß der Pkw-Nutzung, was letztlich Auswirkungen auf die Nachfrage nach Wartungs- und Reparaturdienstleistungen nach sich zieht. Das Werkstattgeschäft sollte sich auch 2016 stabil auf dem Niveau des Jahres 2015 bewegen. Besonders erfreulich für das Berliner Kraftfahrzeuggewerbe sind die stabilen Ausbildungszahlen. Der Kfz-Mechatroniker ist die Nummer 1 der Ausbildungsberufe im Handwerk. Autoberufe sind und bleiben attraktiv, die Bewerberzahlen sind stabil. Bundesweit bildet das Kfz-Gewerbe fast 90 000 junge Menschen aus.

Liebe Verbandskollegen aus Brandenburg: Obermeister Rainhard Hoffmann und Geschäftsführer Maik Wiedner von der Kreishandwerkerschaft Oderland.

Hochvolt-Berechtigung der „neuen“ Kfz-Mechatroniker

HV-Qualifikation des Kfz-Mechatronikers auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung aus dem Jahre 2013

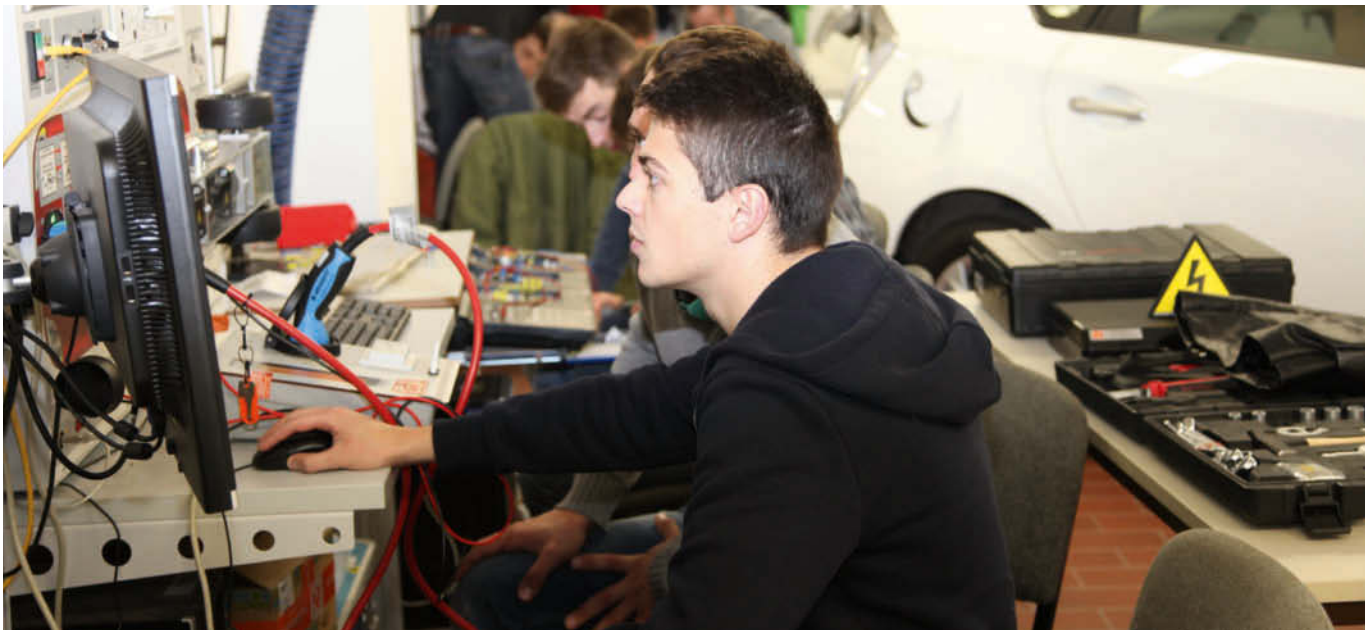

Die fortschreitende Entwicklung von Fahrzeugen, die Markteinführung neuer Antriebskonzepte sowie die immer stärkere Verknüpfung elektronischer Systeme hat dazu geführt, dass der - im Jahr 2003 - etablierte Beruf „Kfz-Mechatroniker“ mit seinen Ausbildungsinhalten einer Überarbeitung bzw. Modernisierung in 2013 unterzogen wurde.

Mit Einführung der neuen Ausbildungsordnung „Kfz-Mechatroniker“ im August 2013 sind die Ausbildungsinhalte, der Ausbildungsrahmenplan sowie das Ausbildungsberufsbild aktualisiert und zukunftsweisend dem neuen Stand der Technik angepasst worden. Der Ausbildungsbetrieb kann zwischen fünf Schwerpunkten wählen, um seine zukünftigen Fachkräfte gezielt auszubilden. Die fünf Ausbildungsschwerpunkte sind:

- Personenkraftwagentechnik
- Nutzfahrzeugtechnik
- Motorradtechnik
- System- und Hochvolttechnik
- Karosserietechnik

Die aktuelle Verordnung über die Berufsbildung zum Kfz-Mechatroniker vom 14. Juni 2013 sagt aus, dass Arbeiten an Hochvolt-Komponenten im Ausbildungsrahmenplan sowie in der theoretischen Abschlussprüfung für alle Schwerpunkte vorgeschrieben sind.

Für den Schwerpunkt Hochvolt- und Systemtechnik ist sogar eine praktische Prüfungsaufgabe in dem Bereich vorgeschrieben und die Azubis lernen zusätzlich, wie man unter Spannung arbeitet.

Wenn der Auszubildende die entsprechenden Fachmodule in der ÜLU sowie der Berufsschule abgeschlossen hat, sollten ihm die für Arbeiten an HV-Systemen vorgeschriebenen Schulungsinhalte somit theoretisch und praktisch vermittelt worden sein.

Ob diese Inhalte eine ausreichende Grundlage für sichere Diagnose und Instandsetzung von HV-Systemen für den einzelnen Mitarbeiter bilden, entscheidet der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitgeber trägt somit die Verantwortung für den Arbeitsschutz in diesem Bereich, er setzt die Arbeitnehmer nach seinem Ermessen in Abhängigkeit von deren persönlichen und fachlichen Eignung ein.

Wenn der Arbeitgeber unsicher ist, ob die Qualifikation seines Gesellen trotz der abgeschlossenen Berufsausbildung ausreichend ist, kann er ihn natürlich zu einem entsprechenden Fachkundelehrgang (z. B. Fachkundiger für eigensichere HV-Systeme) schicken, der die fachliche Eignung mit einem Zertifikat eindeutig nachweist.

Weitere Infos zum Fachkundelehrgang und Anmeldung: Lisa Wagner • l.wagner@kfz-innung-berlin.de • 030 - 25 90 51 50

Förderung der Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern 2016

Förderrichtlinien - Fragen- und Antwortenkatalog

In diesem Jahr wird die Nachrüstung von Dieselpartikelfiltern erneut gefördert.

Auch im Jahre 2016 wird es einen Zuschuss in Höhe von 260,-- Euro geben.

Im Bundesanzeiger vom 31.12.2015 ist nunmehr die Förderrichtlinie (beschlossen am 23.12.2015) veröffentlicht worden. Die Antragstellung kann ausschließlich über das vom BAFA im Internet (www.bafa.de) zur Verfügung gestellte Antragsformular erfolgen. Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgeschickt.

Die Antragstellung ist ab sofort bis einschließlich 15.11.2016 (Eingang beim BAFA) möglich.

Gefördert werden Filternachrüstungen, die ausschließlich in der Zeit vom 1.1.2016 bis 30.09.2016 eingebaut werden. Einen Fragen- und Antwortenkatalog zur Barförderung der Dieselrußpartikelfilternachrüstung, der im Wesentlichen auf den Informationen des BAFA beruht, die aktuelle Förderrichtlinie sowie Erläuterungen zur Deminimis-Regelung für Unternehmen und den dazugehörigen Informationen der Europäischen Kommission stellen wir für Sie unter:

www.kfz-innung-berlin.de/Aktuelles zur Verfügung.

Neue Informationspflichten für Online-Händler

Handlungsempfehlung für betroffene Unternehmen

Um Verbrauchern den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren zu verbessern, hat die EU-Kommission neben dem sogenannten Verbraucherstreitbeilegungsgesetz zur Umsetzung der ADR-Richtlinie (kurz: VSBG; Stichwort: Verbraucherschlichtungsstellen) eine Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (kurz: ODR-Verordnung; VO (EU) Nr. 524/2013) erlassen, die ab dem 09.01.2016 verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der EU gelten wird.

Hiernach sind Unternehmer, die „Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen“ verpflichtet, auf ihren Webseiten einen für Verbraucher leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform der EU-Kommission einzustellen sowie ihre E-Mail-Adresse(n) anzugeben. Die OS-Plattform soll ab dem 15.02.2016 erreichbar sein. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten Online-Händler übergangsweise einen Vorab-Hinweis auf ihre Webseiten aufnehmen.

Verbraucherinformation gemäß Verordnung (EU) Nr. 524/2013: An dieser Stelle werden wir Ihnen den Link zur OS-Plattform der EU-Kommission zur Verfügung stellen, sobald diese online erreichbar ist. Unsere E-Mailadresse lautet: ….@....
Künftig drohen Abmahnungen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten.

Sinn und Zweck der ODR-Verordnung

Die ODR-Verordnung sieht die Einrichtung einer europäischen Online-Streitbeilegungsplattform (kurz: OS-Plattform) durch die EU-Kommission vor.

Die OS-Plattform soll eine interaktive Webseite sein, die eine zentrale Anlaufstelle für Verbraucher (und Unternehmer) darstellt, die aus Online-Rechtsgeschäften entstandene Streitigkeiten außergerichtlich beilegen möchten.

Hierzu haben die Verbraucher (und Unternehmer) zukünftig die Möglichkeit, Beschwerden mit einem auf der OS-Plattform in allen Amtssprachen der Union verfügbaren Online Formular kostenlos einzureichen. Die OS-Plattform ermittelt sodann die jeweils zuständige

(nationale) Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG und leitet den Streitfall an diese weiter. Den europäischen Verbrauchern soll damit der Zugang zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei Online-Verträgen deutlich vereinfacht werden.

Die ODR-Verordnung gilt nicht nur für grenzüberschreitende Online-Rechtsgeschäfte, sondern gleichermaßen auch für inländische Rechtsgeschäfte.

Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge sind Verträge, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Waren oder Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Wege angeboten hat und der Verbraucher diese Waren oder Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischem Wege bestellt hat (Artikel 4 Abs. 1e) ODR-Verordnung).
Nicht umfasst werden Rechtsgeschäfte, die im stationären Handel geschlossen werden.

Beispiel für einen Online-Kaufvertrag:

Ein Kfz-Betrieb vertreibt Fahrzeuge, Ersatzteile, Zubehör etc. über seine Internetseite. Der Verbraucher nimmt eine verbindliche Bestellung direkt auf der Internetseite des Kfz-Betriebs vor.

Beispiel für einen Online Dienstleistungsvertrag:

Ein Kfz-Betrieb bietet seinen Kunden an, für (bestimmte) Reparaturen verbindlich einen Werkstatttermin online zu buchen, d.h. einen Reparaturauftrag online abzuschließen.

• Die ODR-Verordnung statuiert neue Informationspflichten für Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstverträge eingehen. Die Verordnung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, die aus offline geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (stationärer Handel) resultieren. Ebenso gilt sie nicht für Streitigkeiten zwischen Unternehmern.

• Die Informationspflichten können derzeit nicht erfüllt werden, da die OS-Plattform noch nicht erreichbar ist. Laut Aussage der EU-Kommission ist die Plattform ab dem 15.02.2016 verfügbar, d.h. ab diesem Zeitpunkt müssen die Informationspflichten spätestens erfüllt werden.

• Die Auslegung der neuen Regelungen und Pflichten der ODR-Verordnung gestaltet sich naturgemäß schwierig, da es noch keine Rechtsprechung oder Kommentierung gibt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob die Nichteinhaltung der Informationspflichten abmahnfähig ist oder nicht.

• Der ZDK wird über den weiteren Verlauf der Umsetzung der OS-Plattform und ggf. notwendige Anpassungen an die neue Rechtslage fortlaufend informieren.

Den ausführlichen Artikel finden Sie unter: www.kfz-innung-berlin.de

STAHLGRUBER

STAHLGRUBER - PARTNER DER ZUKUNFT

Kundenorientierte Bestellmöglichkeiten, hohe Warenverfügbarkeit, eine ausgefeilte Logistik sowie ein Außendienstteam von 200 Mitarbeitern bilden unter anderem die erfolgreiche Basis der Zusammenarbeit zwischen STAHLGRUBER und Werkstattkunden.

- Original-Markenteile und Zubehör in Erstausrüsterqualität
- Über 500.000 Artikel im Lieferprogramm
- Mehr als 60 Verkaufshäuser
- Täglicher Bestellservice mit Mehrfachbelieferung
- Werkstatteinrichtung von A - Z, von Planung bis Montage
- Technisches Service Center
- PC-Informationssystem STAkis, speziell für Kfz-Werkstätten
- 24 Stunden Online-Bestellungen
- Werkstatt-Konzepte: AUTO CHECK und Meisterhaft
- autoPARTNER-Konzept für Fachmärkte
- Praxisorientierte Schulungen und Seminare
- Umfangreiche Service- und Dienstleistungen
- REMA TIP TOP Eigenerzeugnisse

FÜR SIE 3x IN BERLIN

BERLIN - TEMPELHOF
Nahmitzer-Damm 29
Telefon: 0180 5 896322*

BERLIN - MARZAHN
Beilsteiner Str. 129
Telefon: 0180 5 896352*

BERLIN - WITTENAU
Holzhauser Str. 153
Telefon: 0180 5 896354*

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 08:00 – 18:00 Uhr
Sa: 09:00 – 13:00 Uhr

*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, ggf. abweichende Mobilfunktarife

Unverlangte Werbung per Mail

„No-Reply" Bestätigungsmails mit Werbezusätzen wettbewerbswidrig

Mit Urteil vom 15.12.2015 (Az: VI ZR 134/15) hat der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit sog. „No-Reply" Bestätigungsmails dann als unzulässig angesehen, wenn sie mit Werbezusätzen versehen sind und gegen den erklärten Willen eines Verbrauchers übersandt wurden.

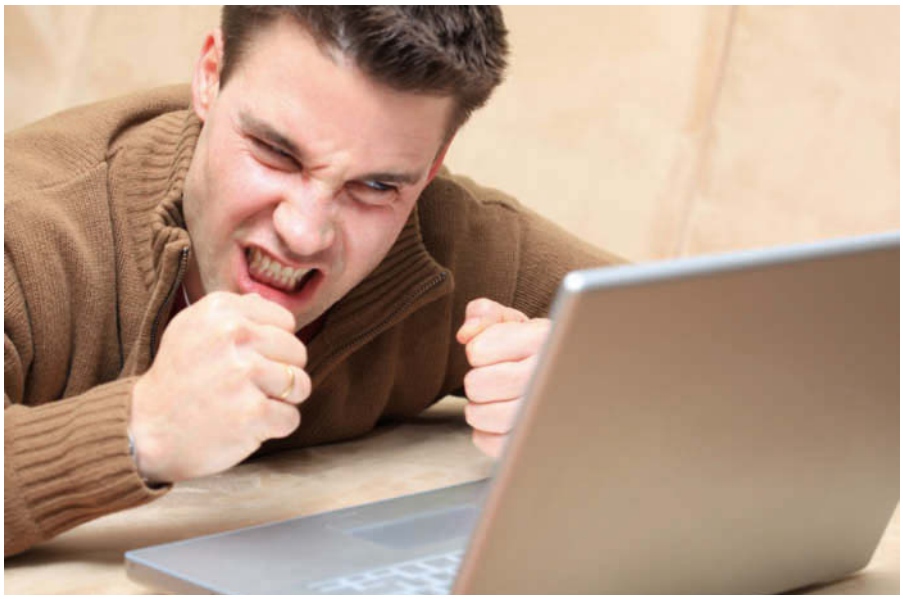

Der Entscheidung lag zugrunde, dass ein Verbraucher eine Mail an ein Unternehmen (hier: Versicherungsunternehmen) versandt hat. Als Eingangsbestätigung erhielt der Verbraucher eine automatisch generierte Antwort, an dessen Ende eine Werbung zu finden war. Am nächsten Tag beschwerte sich der Verbraucher bei dem Unternehmen per E-Mail und erklärte, nicht mit der Werbung einverstanden zu sein. Auch auf diese Beschwerdemail hin, erhielt der Verbraucher eine automatisch generierte Bestätigungsmail, die wiederum dieselbe Werbung enthielt, wie in der vorangegangenen Mail des Unternehmens. Gleiches widerfuhr dem Verbraucher eine Woche später noch einmal.

Der Bundesgerichtshof hat insoweit entschieden, dass gegen den erklärten Willen eines Verbrauchers übersandte E-Mailschreiben mit werblichem Inhalt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen und eine derartige Werbung damit unzulässig ist.

- Automatisierte Bestätigungsmails, die auch einen werblichen Inhalt haben, sind unzulässig, wenn sie gegen den erklärten Willen eines Verbrauchers übersandt werden.
- Werbung an eigene Kunden per E-Mail ist gem. § 7 Abs. 3 UWG grundsätzlich dann zulässig, wenn der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat, der Unternehmer zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet, der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann.
- Werbung per E-Mail ohne Vorliegen einer Einwilligungserklärung (gleichgültig, ob der Empfänger Verbraucher oder Unternehmer ist) ist unzulässig, wenn nicht die vorgenannten Voraussetzungen allesamt zutreffen.
- Ob, und inwieweit der Bundesgerichtshof diese Grundsätze ggf. anders ausgelegt hat, kann erst nach Veröffentlichung der Urteilsgründe festgestellt werden. Sollten sich daraus weitere Erkenntnisse ergeben, werden wir Sie informieren.

Sozialversicherung 2016

Übersicht der wesentlichen Änderungen

2016 sind einige sozialversicherungsrechtliche Änderungen zu beachten. Die wichtigsten Änderungen für die Praxis hat der ZDH - Abteilung Soziale Sicherung - in einer Übersicht zusammengestellt. Die durchschnittliche Erhöhung des Zusatzbeitrages in den Krankenversicherungen um 0,2 % und die Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,2 % ab dem 01.01.2016 sind wohl die wichtigsten Änderungen. Diese Zusammenstellung haben wir für Sie unter www.kfz-innung-berlin.de ins Netz gestellt.

SP-Adapter: Ab 1. Juli 2017 Pflicht

Wichtige Information für die SP-Betriebe

Die im Nutzfahrzeug (Lkw, Kraftomnibus, Anhänger) verbauten sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme müssen über die gesamte Einsatzzeit ordnungsgemäß arbeiten.

Daher ist für alle SP-pflichtigen Nutzfahrzeuge seit dem 01.07.2012 eine wiederkehrende Prüfung dieser Systeme von den SP-anerkannten Betrieben im Rahmen der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung (SP) durchzuführen.

Abhängig vom Erstzulassungsdatum erfolgt diese Prüfung in zwei Stufen:

- Stufe 1 seit 2013:

Für Nutzfahrzeuge (Lkw, Kraftomnibusse, Anhänger) mit einer Erstzulassung ab dem 01.04.2006 bis zum 31.12.2013 ist die Prüfung der sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme mit der sogenannten Software FSD.SP21 in Kombination mit einem freigegebenen EDV-Hilfsmittel durchzuführen (Systemdatenprüfung).

- Stufe 2 ab 2016:

Für Nutzfahrzeuge (Lkw, Kraftomnibusse) mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2014 und für Anhänger mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.2015 ist die Prüfung der sicherheitsrelevanten Fahrzeugsysteme mit der sogenannten Software FSD.SP21 in Kombination mit einem freigegebenen EDV-Hilfsmittel und einem SP-Adapter über die verbaute On-Board-Diagnoseschnittstelle (OBD-Schnittstelle) durchzuführen (Schnittstellenprüfung).

Der anerkannte SP-Betrieb benötigt für die Durchführung der Schnittstellenprüfung einen SP-Adapter in Verbindung mit der sogenannten Software FSD.SP21. Der SP-Adapter wird an die On-Board-Diagnoseschnittstelle im Nutzfahrzeug angeschlossen. Die Prüfung läuft automatisiert ab, wobei zukünftig folgende Punkte bei den sicherheitsrelevanten Fahrzeugsystemen elektronisch überprüft werden, um eindeutig eine Aussage treffen zu können, ob ein Mangel vorliegt oder nicht:

- Überprüfung der Ausführung
- Überprüfung des Zustands
- Überprüfung der Funktion
- Überprüfung der Wirkung

Wie wir bereits alle SP-Betriebe mit unserem Rundschreiben vom 15.12.2015 über die Einführung und Bestellung des SP-Adapters informiert haben, möchten wir nochmals auf diese wichtige Änderung hinweisen.

SP-anerkannte Betriebe müssen ab dem 01.07.2017 den SP-Adapter im Rahmen der Sicherheitsprüfung bei der Prüfung der sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme einsetzen.

Hat der SP-anerkannte Betrieb ab dem 01.07.2017 keinen SP-Adapter, muss die anerkennende Stelle die Anerkennung auf Nutzfahrzeuge mit einer Erstzulassung bis zum 31.12.2013 beschränken.

Eine Bestellung des SP-Adapters ist anhand eines Bestellformulars zu einem Preis von 1.290,00 Euro zzgl. MwSt. bei der DSA Daten- und Systemtechnik GmbH über die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) möglich.

Mit dem ausgefüllten Bestellformular ist auch die Anerkennungsbescheinigung des SP-anerkannten Betriebs beziehungsweise die Ermächtigungsgrundlage der SP-Schulungsstätte an die WG zu senden.

Ergänzend zum SP-Adapter benötigt der SP-anerkannte Betrieb beziehungsweise die SP-Schulungsstätte zur Prüfung der im Nutzfahrzeug verbauten sicherheitsrelevanten elektronisch geregelten Fahrzeugsysteme ein freigegebenes EDV-Hilfsmittel.

Neben dem entsprechenden Bestellformular haben wir für Sie auch den Informationsflyer " Einführung des SP-Adapters" unter www.kfz-innung-berlin.de zum Download eingestellt.

Rechtsanwalt der Kfz-Innung Berlin informiert

Ihr Innungsanwalt Marcus W. Gülpen • Fachanwalt für Verkehrs- und Arbeitsrecht • 030 - 25 90 52 80

Resturlaub und Todesfall

Ihr Arbeitnehmer stirbt, hat Erben und im Todeszeitpunkt noch Resturlaub.

Das Bundesarbeitsgericht war bisher (Entscheidung aus 2011) der Ansicht, dass der Resturlaubsanspruch verfällt, also es besteht kein entgeltlicher Anspruch auf Auszahlung den Erben gegenüber.

Das Arbeitsgericht Berlin (Aktenzeichen: 56 Ca 10968/15) sieht das – unter Berücksichtigung der europarechtlichen Argumente des EUGH – nunmehr anders.

Da Berufung eingelegt wurde, kann man nur hoffen, dass das Landesarbeitsgericht dieser Ansicht nicht folgt.

Gewerbeuntersagung Meister an 25 Gesellschaften beteiligt!

Das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg hat sich am 08.12.2015 – OVG 1 N 66/14 – mit einem Fall der Gewerbeuntersagung (im Friseurhandwerk) beschäftigt.

Ein Friseurmeister war insgesamt in 90 Gesellschaften, aktuell noch in 25 Gesellschaften, als Meister, beteiligt. Das OVG war der Ansicht, dass die zulässige Grenze weit überschritten war. Es handelte sich um ein „Strohmann-ähnliches Verhalten, welches anderen Personen einen systematischen Gesetzesverstoß Vorschub leiste".

2,4 Stunden pro Woche/Betrieb reichen nicht aus, um den Verpflichtungen als Meister nachzukommen! Der Betriebsleiter muss: „ ..über den Handwerksbetrieb in seiner fachlichen Ausgestaltung und seinem technischen Ablauf bestimmen und insoweit die Verantwortung tragen.

Daraus folgt, dass der Betriebsleiter sowohl nach seiner vertraglichen Stellung wie auch tatsächlich in der Lage sein muss, bestimmenden Einfluss auf den handwerklichen Betrieb zu nehmen.

Außerdem muss er dessen Leitung tatsächlich ausüben können und auch ausüben. Er hat den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und darf sich nicht etwa auf eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Er hat Mängel in der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und gegebenenfalls zu korrigieren, aber auch dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben. Insgesamt muss seine Tätigkeit so angelegt sein, dass sie die handwerkliche Güte der Arbeiten gewährleistet."

Abschleppen - Umsetzen

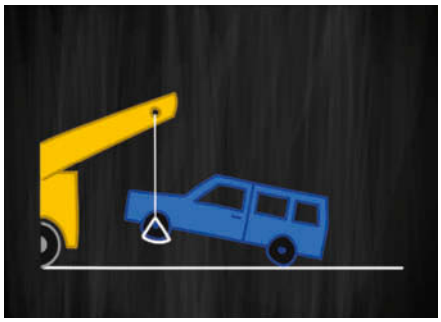

Das Verwaltungsgericht Berlin entschied Ende 2015 erneut, dass ein Abschleppen - Umsetzen eines Pkw erlaubt ist, wenn nach 12 Klingelversuchen der Halter nicht erscheint.

Es entschied aber auch, dass „Eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kommt demgemäß nur in Betracht, wenn der Führer oder Halter des Fahrzeugs ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt und zur Beseitigung des verbotswidrigen Parkens veranlasst werden kann;…"

Der „Klassiker" der Funktelefonnummer hinter der Windschutzscheibe.

Seminar: Rechte und Pflichten der Auszubildenden

Freund oder Feind Ihres Unternehmens und Impulse in 5 Minuten: "Erfolgreich mit Auszubildenden"

Inhalt

In den letzten Jahren haben sich in der Rechtspraxis die Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und ihren Auszubildenden gehäuft. Viele Ausbildungsbetriebe äußern, heutzutage fehle es den Auszubildenden oftmals an Respekt und Leistungswillen. Rechtzeitig die Weichen zu stellen wird jedoch in den meisten Fällen verpasst.

Da Auszubildende einen erhöhten gesetzlichen Schutz genießen, ist das Nachholen weichenstellender Maßnahmen schwer möglich und Ärger bis zum Ende der Ausbildung vorprogrammiert.

Auszubildende sind als Basis erfolgreicher Personalentwicklung exorbitant wichtig. Sie können Ihren Betrieb nachhaltig weiterentwickeln und voranbringen. Die Generation Y stellt allerdings einige Anforderungen an die Betriebe, und nicht selten endet das „Projekt Azubi“ erfolglos für beide Seiten.

Ihr Nutzen

Das Seminar gewährt einen Überblick über die Grundregelungen des Berufsbildungsgesetzes und bietet Handlungsanleitungen für die regelmäßige Praxis.
Im Seminar werden Ihnen wichtige Aspekte näher gebracht, wie Sie die Berufseinsteiger von morgen erreichen, sie gewinnen und halten.

Referenten

Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner in der Kanzlei Gülpen & Garay.
Kristina Borrmann, Betriebswirtin und Mediatorin - SOLVENZNAVIGATION Berlin

Termin

Montag, der 14. März 2016 ■ 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsort

Kfz-Innung Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin,
im Haus des Kfz-Gewerbes

Preis

inkl. Tagungsgetränke: Für Mitglieder 50,00 € ■ Für Nichtmitglieder 90,00 €

Anmeldung

Per FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei. ■ E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage: www.kfz-innung.berlin/Aktuelles/Seminar: Der Azubi

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 09. März 2016 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Einmal aufpolieren, bitte!

Die wesentlichen Kennzahlen eines Rating-Verfahrens

Kristina Borrmann • Betriebsberatung
k.borrmann@kfz-innung-berlin.de • 030 - 25 90 52 90 • www.solvenznavigation.com

Einmal aufpolieren, bitte!

Das Rating ist für Kapitalgeber (Banken wie alternative) ebenso relevant wie für Wirtschaftsauskunfteien (Creditreform, Bürgel, etc.) und Ihre Lieferanten, die sich vor Anfechtungsrisiken aus der Insolvenzordnung schützen möchten. Wie Ihr Betrieb geratet wird, wirkt sich auf Ihre Kreditwürdigkeit, auf Finanzierungskonditionen und auf Ihre Auftragslage aus. In der Ausgabe 1.2.2014 der Innungszeitschrift gab es Hinweise zur Notwendigkeit einer proaktiven Finanzkommunikation zur Mitgestaltung des Ratings. Das Rating erfolgt auf der Grundlage der Zahlen zum Bilanzstichtag und begleitet Sie unter Umständen bis zu zwölf Monate. Ein Blick auf die wesentlichen Kennzahlen, die ins Rating eingehen, ist also unerlässlich. Nachfolgend werden die sieben häufigsten für ein Ratingverfahren herangezogenen Kennzahlen beschrieben und grundsätzliche Verbesserungsmaßnahmen erörtert. Es gibt viele Möglichkeiten zur Verbesserung, wichtig ist jedoch, dass man sie rechtzeitig genug ergreift.

Eigenkapitalquote

Dass die Eigenkapitalquote eine der wichtigsten Quoten im Rating ist, dürfte jedem geläufig sein. Sie zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist und lässt die finanzielle Stabilität des Unternehmens und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern interpretieren. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto niedriger wird das Ausfallrisiko des Unternehmens gesehen.

Anlagendeckungsgrade

Die Anlagendeckungsgrade geben Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen

durch das Eigenkapital (Anlagendeckungsgrad A) und durch langfristiges Kapital (Eigenkapital und Fremdkapital) gedeckt ist (Anlagendeckungsgrad B). Je geringer die Anlagenintensität ist, desto höher wird die Flexibilität angenommen, an liquide Mittel zu kommen und sich an Marktveränderungen anzupassen.

Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität gibt Auskunft über die Effizienz und Verzinsung des gesamten im Unternehmen eingesetzten Kapitals und darüber, ob das Fremdkapital eine ausreichende Produktivität erreicht.

Hier spielen insbesondere Maßnahmen zur Bilanzsummenverkürzung und zur deutlichen Rentabilitätssteigerung eine Rolle.

Liquiditätskennzahlen

Die Liquiditätskennzahlen sollen die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zum Bilanzstichtag bewerten. Sie setzen miteinander ins Verhältnis die flüssigen Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Liquiditätsgrad 1), neben der Barliquidität des Liquiditätsgrades 1 zusätzlich die kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Liquiditätsgrad 2) und neben der Liquidität des Grades 2 zusätzlich noch die Vorräte zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Liquiditätsgrad 3).

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität stellt den auf den Umsatz bezogenen Gewinnanteil dar und sagt aus, wie viel das Unternehmen mit 1 EUR Umsatz verdient hat.

Working Capital

Das Working Capital ist die Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten. Ein positives Working Capital signalisiert, dass das gesamte Anlagevermögen und Teile des Umlaufvermögens durch langfristiges Kapital finanziert sind.

Verbesserungsmöglichkeiten bestehen durch Umschuldung kurzfristiger in langfristige Verbindlichkeiten.

Schuldentilgungsdauer

Die Schuldentilgungsdauer zeigt, nach welcher Zeit das Unternehmen aus eigener Kraft imstande wäre, seine Schulden zu bezahlen und zeigt somit auf, wie stark es von seinen Kreditgebern abhängig ist.

Verbessernde Maßnahmen bestehen hier im Lagerabbau, im Veräußern oder Outsourcing von Anlagevermögen und in den Bemühungen um ein verkürztes Kundenziel und somit verbessertes Debitorenmanagement.

Fazit: Kennen und optimieren

Zunächst sollten Sie wissen, wie Ihre Bank und Wirtschaftsauskunfteien wie Creditreform, Bürgel, etc. Ihr Unternehmen raten und einschätzen. Suchen Sie das Gespräch und erbitten Sie Ihre Bewertungen. Verbessern Sie dann Ihre Jahresabschlusskennzahlen nicht nur steueroptimierend, sondern auch ratingoptimierend.

Seminar: Forderungsmanagement

Unkalkulierbare Risiken aus der Insolvenzordnung

Geschäfte mit Unternehmen mit Liquiditätsproblemen sollten Sie sich nicht leisten!

Inhalt

„Insolvenz! Trifft mich nicht“, denken die meisten, denn die Geschäfte laufen gut. Indirekt aber kann jedes Unternehmen schnell betroffen sein. Wenn es nämlich Geschäfte macht mit Kunden, die Zahlungsschwierigkeiten haben.

Zum Glück sind die Unternehmensinsolvenzen in 2014 nochmals erneut um 8,9 % auf einen Stand von 23.800 gesunken. Doch vielleicht haben Sie mit einem dieser 23.800 Unternehmen Geschäfte gemacht?

Die Insolvenzordnung ist, ohne dass Sie es im Tagesgeschäft permanent vor Augen haben, immer präsent. So können selbst für erfolgreichste und gesündeste Unternehmen die Folgen aus § 133 der Insolvenzordnung (InsO) eine existenzielle Gefahr bedeuten. Denn jedes Unternehmen, das Geschäfte mit Kunden tätigt, die Zahlungsschwierigkeiten haben, steht in der Gefahr der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter, wenn der (ehemalige) Kunde Insolvenz anmelden muss. Und das bis zu 10 Jahre rückwirkend.

Die Definition der Zahlungsschwierigkeiten hat der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung inzwischen weit gefasst und somit zu einem unkalkulierbaren Risiko selbst für gesündeste Unternehmen gemacht: Zahlungsverzug, Stundungsbitten, Ratenzahlungsvereinbarungen, geplatzte Lastschriften, Vollstreckungsversuche etc. - unter Umständen genügt schon die Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit. Bedingungen also, die fast jedes Unternehmen mit Auftraggebern schon hatte.

Ihr Nutzen

Im Seminar werden Sie über die Risiken informiert und bekommen handelbare Maßnahmen aufgezeigt, diese Risiken im Rahmen des Forderungsmanagements deutlich zu minimieren.

Referentin

Kristina Borrmann, Betriebswirtin und Mediatorin - SOLVENZNAVIGATION Berlin

Termin

Donnerstag, der 14. April 2016 ■ 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsort

Kfz-Innung Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin,
im Haus des Kfz-Gewerbes

Preis

inkl. Tagungsgetränke: Für Mitglieder 50,00 € ■ Für Nichtmitglieder 90,00 €

Anmeldung

FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei. ■ E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage: www.kfz-innung-berlin.de/Aktuelles/Seminar: Forderungsmanagement

Ihre Anmeldung ist bindend. Nach Erhalt Ihres Anmeldeformulars senden wir Ihnen die Rechnung über den Kostenbeitrag zu.

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 08. April 2016 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Alles Gute Herr Brettschneider!

Heinz Brettschneider sagt Tschüss und geht in den wohlverdienten Ruhestand

Heinz Brettschneider, langjähriger Mitarbeiter der Kfz-Innung Berlin, ging zum 30. November 2015 in den wohlverdienten Ruhestand.

Herr Brettschneider wurde am Donnerstag, den 26. November vom Vorstand, der Geschäftsführung und seinen Kolleginnen und Kollegen als sehr geschätzter Mitarbeiter verabschiedet. Die Geschäftsleitung und die gesamte Belegschaft wünschten Heinz Brettschneider für den kommenden Lebensabschnitt viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit.

Seit 1991 war Heinz Brettschneider in der AU-Abteilung tätig und hat sich in diesem Vierteljahrhundert als zuverlässiger und kompetenter Kollege und Ansprechpartner der AU-Betriebskontrolle einen Namen gemacht.

Zu seinen Aufgabengebieten gehörten neben dem AU-Außendienst - AU-Betriebskontrolle - die Durchführung zahlreicher Schulungen im Bereich der AU- sowie Gasanlagen inkl. Einbauprüfungen.

Mit viel Sachverstand und Fachwissen aber auch durch seine kollegiale und freundliche Art trug Heinz Brettschneider wesentlich zur guten Atmosphäre seiner Schulungen bei. Als Außendienstmitarbeiter in den Betrieben und ebenso bei den Kollegen im Hause war er sehr beliebt. 1994 legte er, nach Besuch der Abendlehrgänge der Meisterschule der Kfz-Innung Berlin, erfolgreich die Meisterprüfung ab.

Herr Brettschneider selbst sagt: „Ich blicke mit Stolz darauf zurück, dass ich ein Teil des AU-Teams war und bedanke mich bei meinen lieben Kolleginnen und Kollegen sowie bei allen, die mich so liebevoll verabschiedet haben, für die guten Wünsche“.

Heinz Brettschneider (in der Mitte) wird von zahlreichen Gästen, Kolleginnen, Kollegen und Weggefährten aus AU-Betrieben verabschiedet. Die Geschäftsleitung und die gesamte Belegschaft wünschen Heinz Brettschneider für den kommenden Lebensabschnitt viel Glück, Freude und vor allem Gesundheit. Im Bild mit Kollegin Rita Mikowski aus der AU-Abteilung der Innung und mit Betriebsinhaber und AU-Kunde Guntram Sprenger.

Lehrlingswart der Kfz-Innung Berlin Axel Pilatowsky dankt dem Jubilar im Namen des Vorstandes für seine langjährige Tätigkeit sowie für sein Engagement und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Neue Mitglieder - herzlich willkommen

ALM Kfz- Schaden und Service Management GmbH • Karlstraße 1 • 12526 Berlin

Automobile Libera • Säntisstraße 51/57 • 12257 Berlin

Geburtstagsjubiläen

Januar-Februar 2016

Die allerbesten Glückwünsche

Herrn Gerhard Strempel	**am 04. Januar 2016**	**65. Ehrentag**
Herrn Manfred Thielemann	**am 09. Januar 2016**	**75. Ehrentag**
Herrn Michael Dautz	**am 03. Februar 2016**	**65. Ehrentag**
Herrn Wolfgang Mörtz	**am 12. Februar 2016**	**65. Ehrentag**
Herrn Rainer Teickner	**am 21. Februar 2016**	**60. Ehrentag**

Jubiläen und Ehrungen

Geschäftsjubiläen Januar-Februar 2016

unsere Mitgliedsfirma **Gerhard Schenk** Löwenzahnweg 38, 12357 Berlin	**am 01. Januar 2016**	**50. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **ATT Auto-Technik in Tiergarten GmbH** Lüneburger Straße Bogen 410 A-C, 10557 Berlin	**am 01. Januar 2016**	**40. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **Detlef Wiechert** Triftstraße 5, 13129 Berlin	**am 01. Januar 2016**	**25. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **Automobile Gaetano Foti** Beeskowdamm 20, 14167 Berlin	**am 01. Januar 2016**	**20. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **Hans-Joachim Thiem** Wegedornstraße 34, 12524 Berlin	**am 01. Januar 2016**	**15. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **Frank Müller** Trettachzeile 15, 13509 Berlin	**am 02. Januar 2016**	**35. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **Manfred Borchert** Ratiborstraße 14 d, 10999 Berlin	**am 05. Januar 2016**	**35. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **PM Automobiltechnik GmbH** Staakener Straße 24, 13581 Berlin	**am 06. Januar 2016**	**10. Jubiläum**
unsere Mitgliedsfirma **Dirk Thielemann** Große Seestraße 119, 13086 Berlin	**am 08. Januar 2016**	**25. Jubiläum**

unsere Mitgliedsfirma
Frank Standhardt
Coppistraße 5, 10365 Berlin — **am 01. Februar 2016** — **10. Jubiläum**

unsere Mitgliedsfirma
Bodo Wilhelm Herbert Bitterling
Goethestraße 25-27, 13086 Berlin — **am 05. Februar 2016** — **15. Jubiläum**

unsere Mitgliedsfirma
Hans-Jürgen Ruden
Wilhelm-Blos-Straße 16, 12623 Berlin — **am 12. Februar 2016** — **25. Jubiläum**

unsere Mitgliedsfirma
Klaus Reich
Wilhelm-Kabus-Straße 28, 10829 Berlin — **am 21. Februar 2016** — **25. Jubiläum**

unsere Mitgliedsfirma
Bredlow GmbH
Tempelhofer Weg 113, 12347 Berlin — **am 23. Februar 2016** — **50. Jubiläum**

Meisterjubiläen Januar-Februar 2016

Peer Krage — **am 12. Januar 2016** — **20. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
Krage Auto GmbH

Gerhard Schenk — **am 14. Januar 2016** — **40. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
Gerhard Schenk

Klaus Sommerfeld — **am 22. Januar 2016** — **25. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
Autohaus Marzahn GmbH

Klaus Reich — **am 28. Januar 2016** — **35. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
Klaus Reich

Uwe Wonschik
bei unserer Mitgliedsfirma — **am 04. Februar 2016** — **25. Jubiläum**
Renault Retail Group Deutschland GmbH
Niederlassung Berlin

Gerald Eisenack — **am 07. Februar 2016** — **25. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
Gerald Eisenack

Detlef Rumprecht — **am 07. Februar 2016** — **15. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
Contessa Handels und Transport GmbH

Günter Andreas Witt — **am 09. Februar 2016** — **20. Jubiläum**
bei unserer Mitgliedsfirma
ASM Automobile & Service Mai GmbH

Kfz-Innung Berlin
Ihre Ansprechpartner

Vorstand

Obermeister	Thomas Lundt	030/815 50 22 0171/723 39 80
Stellv. Obermeister	Manfred Zellmann	030/67 97 21-0
Stellv. Obermeister und Pressesprecher	Anselm Lotz	030/787 99 20 0171/445 93 45
Schatzmeister	Thomas Höser	030/685 20 61
Lehrlingswart	Axel Pilatowsky	030/661 45 58
Stellv. Lehrlingswart und Nutzfahrzeuge	Gert Augstin	030/761 06 90-14
Beratendes Mitglied	Thilo Troll	0176/7223 41 77

Verwaltung

Geschäftsführung	Dieter Rau	030/25 90 51 51
Sekretariat	Lisa Wagner	030/25 90 51 50
Mitglieder, Recht	Ines Schütze	030/25 90 51 57
Personalabteilung, Buchhaltung	Sabine Fischer	030/25 90 51 52
Buchhaltung	Manuela Roick	030/25 90 51 53
Schiedsstelle	Lisa Wagner	030/25 90 51 59
Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion	Monika Schün	030/25 90 51 58
EDV-Technik	Jörg Arnold	030/25 90 51 33

AU-Abteilung

AU Abteilungsleiter	Uwe Fischer	030/25 90 51 40
AU Betriebskontrolle	Uwe Kadler	030/25 90 51 42
AU-Schulungen, Shop	Rita Mikowski	030/25 90 51 43

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Berlin

Leiter der Fachschule	Dieter Rau	030/25 90 51 51
Stellv. Leitung	Rainer Ulrich	030/25 90 51 31
Sekretariat, Meisterschule	Gabriele Sagner	030/25 90 51 31
Schulplanung	Tanja Kuschnereit	030/25 90 51 35
Ausbildungsverträge, Ülu	Jutta Bittner	030/25 90 51 30
Prüfungswesen	Gabriele Skrzeba	030/25 90 51 32
Prüfungswesen	Sarah Damm	030/25 90 51 34

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Bernau

Stellv. Leitung	Thomas Schade	033 38/70 60 427
Sekretariat	Nicole Frontzek	033 38/70 60 0

Rechtsanwalt und Finanzberatung für Mitglieder

Rechtsanwalt der Innung	Marcus W. Gülpen	030/25 90 52 80
Solvenznavigation	Kristina Borrmann	030/25 90 52 90

Impressum

Gestaltung:	Monika Schün	Verantwortlich für den Inhalt:
Redaktionsteam:	Thomas Lundt	Innung des Kfz-Gewerbes Berlin
	Gert Augstin	Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin
	Monika Schün	Tel.: 00 49 30/25 90 50

Über 55 Innungsbetriebe sparen bereits kräftig bei Strom & Gas

Einsparpotential bei Strom und Gas wird in den Betrieben oft unterschätzt

Strom- und Gaslieferverträge sind für viele Betriebe eine vermeintliche, eher zeitraubende Nebensache. Dass sich dort häufig Einsparpotentiale im vierstelligen Euro-Bereich verstecken, wissen leider nur die Wenigsten.

Um bei der betrieblichen Energiekostensenkung aktiv zu unterstützen, bietet die Kfz-Innung Berlin ihren Mitgliedern Zugang zur „Energie-Einkaufsgemeinschaft des Handwerks". Diese verhandelt bereits seit 1999 äußerst erfolgreich günstige Energiepreise für tausende Betriebe und entlastet sie so vom Anbietervergleich sowie dem damit verbundenen Aufwand.

Betreut wird die Initiative vom unabhängigen Innungspartner Ampere AG aus Berlin.

KRÄFTE BÜNDELN & KRÄFTIG SPAREN

Das Prinzip, mit dem die Energie-Einkaufsgemeinschaft die bestmöglichen Preise sichert, ist einfach und effektiv zugleich: Zunächst bündelt sie die Energienachfrage ihrer über 8.000 Mitglieder. Das sorgt für eine starke Verhandlungsposition gegenüber den Lieferanten. Dabei gilt: Je mehr mitmachen, desto günstiger wird es für alle.

Wenn der Markt günstig ist, werden die besten Lieferanten per Ausschreibung ermittelt und Rahmenverträge mit lang laufenden Preisgarantien geschlossen. Die verhandelten Großabnehmerpreise werden dann eins zu eins an die Mitglieder weitergegeben.

MITGLIEDERBETRIEBE SPAREN SCHON JETZT

In den vergangenen Monaten haben sich der Energie-Einkaufsgemeinschaft bereits mehr als 55 Innungsbetriebe angeschlossen und profitieren von den günstigen Sonderpreisen – darunter auch die Geschäftsstelle der Kfz-Innung Berlin selbst. Tendenz steigend!

Dass die Initiative ein echter Erfolg ist, zeigt eine erste Bilanz: Die bislang teilnehmenden Innungsbetriebe sparen insgesamt 45.000 Euro – und das Jahr für Jahr.

ECHTE ENTLASTUNG FÜR BETRIEBE

Ein weiterer, wichtiger Mehrwert der Einkaufsgemeinschaft liegt in der Arbeitsentlastung der Mitgliederbetriebe.

Die Energie-Experten der Ampere AG verhandeln nicht nur bestmögliche Preise, sondern übernehmen auch gleich den gesamten Wechselprozess, die Rechnungsprüfung und die Überwachung aller Vertragsfristen. Den Betrieben bleibt damit mehr Zeit für das eigene Kerngeschäft.

Für interessierte Betriebe besteht dabei kein Kostenrisiko: Nur wenn sie tatsächlich sparen, erhält die Ampere AG ein Viertel der realisierten Ersparnis als rein erfolgsabhängiges Honorar – drei Viertel verbleiben beim Betrieb. Weitere Kosten gibt es nicht.

ES SIND NOCH PLÄTZE FREI

Weitere Betriebe können jederzeit mitmachen und wenden sich dazu bitte zeitnah an die Mitgliedsberater der Ampere AG.

Für eine telefonische Beratung hält sich Frau Sonja von Schultzendorff bereit:

Sonja von Schultzendorff
030 / 28 39 33 57
sonja.von-schultzendorff@ampere.de

Für ein persönliches Gespräch kann auch gerne ein Termin für eine kostenlose Vor-Ort-Beratung mit Herrn Roman Czory ausgemacht werden. Die Beratung dauert in der Regel nur rund 10-15 Minuten:

Roman Czory
0152 / 017 59 554
roman.czory@amperedirekt.de

10% INNUNGSRABATT

Mitglieder der Kfz-Innung Berlin erhalten zudem einen ganz besonderen Vorteil:
Für sie wurde ein Innungsrabatt von 10 Prozent verhandelt. Der Honorarsatz liegt damit bei nur noch 22,5 Prozent der Ersparnis.

AUFRUF

Kassenprüfer gesucht

Besetzung des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses

Wahlen

In der nächsten Frühjahres-Vollversammlung steht eine Neubesetzung (Wahl) des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses auf der Tagesordnung.

Aufgaben

Die verantwortungsvolle Tätigkeit der Kassenprüfer umfasst neben der Prüfung der Jahresrechnung auch die Prüfung der Innungskasse, sowie der Nebenkassen. Die Prüfungen haben sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Innung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Voraussetzung

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Kfz-Innung Berlin.

Kontakt

Wir bitten Interessenten, die sich für diese vertrauensvolle Tätigkeit zur Verfügung stellen möchten, um direkten Kontakt zur Geschäftsführung oder zum Vorstand.